
Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit Auswirkungen auf die Unfallversicherung

Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Das neue Gesetz bringt administrative Erleichterungen und sieht ausserdem verstärkte Kontrollen und Sanktionen vor. So soll Schwarzarbeit effizient bekämpft werden.

Das neue Gesetz beeinflusst einige Bestimmungen der Unfallversicherung. Dabei sind folgende drei Fällen zu unterscheiden:

1. Unselbstständige Erwerbstätigkeit (allgemein):

Durch die Gesetzesänderung müssen Arbeitgeber, welche ausschliesslich Arbeitnehmer mit einem jährlichen Einkommen unter Fr. 2'200.- beschäftigen, für diese keine Unfallversicherung abschliessen (neuer Artikel 95 Abs. 1^{bis} UVG).

Bei Eintritt eines Berufsunfalles im Sinne des UVG wird dieser jedoch von der Ersatzkasse UVG übernommen. In diesem Fall muss der Arbeitgeber eine rückwirkende Sonderprämie bezahlen, die auf der Basis der Löhne aller Arbeitnehmer der letzten fünf Jahre berechnet wird.

Um die Begleichung einer rückwirkenden und wahrscheinlich sehr hohen Prämie zu vermeiden, können sich Unternehmen gemäss UVG versichern lassen und eine Jahresprämie einzahlen.

Unternehmen, die gleichzeitig Arbeitnehmer mit einem Jahreseinkommen unter Fr. 2'200.- und solche mit einem jährlichen Einkommen über Fr. 2'200.- beschäftigen, müssen ihre gesamte Lohnsumme und somit auch alle Einkommen unter Fr. 2'200.- angeben.

2. Unselbstständige Erwerbstätigkeit in einem Privathaushalt:

Bis zum 31. Dezember 2007 konnten Personen, die einen Nebenerwerb oder ein Nebenamt mit einem Jahreseinkommen von unter Fr. 2'000.- ausüben, auf die Unfallversicherung speziell für diese Tätigkeit verzichten.

Ab dem 1. Januar 2008 ist ein solcher Verzicht durch die Aufhebung von Artikel 2 Absatz 2 UVV nicht mehr möglich. Alle Angestellten in einem Privathaushalt sind vom Arbeitgeber obligatorisch gegen Unfälle zu versichern. Der Lohnbetrag ist dabei nicht massgebend.

3. Selbstständige Erwerbstätigkeit

Für Selbstständigerwerbende ergeben sich aus dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit keine Veränderungen für die Unfallversicherung.

Selbstständigerwerbende müssen also keine Unfallversicherung gemäss UVG abschliessen, können sich aber freiwillig und mit einem festgelegten Verdienst versichern lassen.

Für weitere Informationen zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)

Dossier des SECO zur Schwarzarbeit

<http://www.seco.admin.ch/themen/00385/01905/index.html?lang=de>

Webseite der Kampagne «Keine Schwarzarbeit. Das verdienen alle.»

<http://www.keine-schwarzarbeit.ch/index.html?lang=de>